

**Integration? Inklusion? Nachteilsausgleich?  
Rechtliche Aspekte der integrativen Bildung, gesetzliche  
Grundlagen und Behindertenrechtskonvention  
Dr. iur. Caroline Hess-Klein, Inclusion Handicap**

**Und plötzlich steht alles Kopf  
Schulische Integration nach erworbener Hirnverletzung  
Fachtagung hiki, 26. Oktober 2016, Zürich**



**INCLUSION.**  
HANDICAP

**Einleitungsbeispiel aus der Praxis**

**Grundschulunterricht für Kind mit einer Hirnverletzung**

Kurz vor Abschluss des Kindergartens erhalten die Eltern vom 5-jährigen B eine Verfügung der zuständigen Behörde, wonach ihr Kind wegen seiner Behinderung nicht in der Lage sei, die Regelschule zu besuchen. Als Folge davon würde er ausgeschult. In der Verfügung werden die Eltern darauf hingewiesen, dass sie eine geeignete Sonderschule für ihr Kind finden müssen. Eine Liste der Sonderschulen im Kanton ist der Verfügung beigelegt.

**INCLUSION.**  
HANDICAP

## Einleitungsbeispiel aus der Praxis

### Anpassung der Prüfungszeit

Als Folge einer Hirnverletzung ist C. in ihrer Fähigkeit, sich zu konzentrieren, eingeschränkt. Zudem ist die Feinmotorik ihrer Hände beeinträchtigt.

Gestützt auf einem Arzzeugnis verlangt sie die Anpassung der Dauer der schriftlichen Prüfungen. Ihr Gesuch wird von der zuständigen Behörde mit dem Argument abgelehnt, dass dadurch die anderen Schüler und Schülerinnen ungleich behandelt würden.

**INCLUSION.**  
HANDICAP

## Einleitungsbeispiel aus der Praxis

### Assistenz

G. besucht seit Kindergarten die Regelschule. Als Folge ihrer Behinderung ist sie auf die Unterstützung durch eine Assistenzperson angewiesen. Diese hilft ihr bei der Konzentration sowie im Zusammenhang mit ihrer eingeschränkten Motorik.

Beim Übertritt in die nächste Klasse entscheidet die Schulbehörde, dass G. nach wie vor die Regelschule besuchen soll. Für die Kosten der Assistenz hätten aber neu auch die Eltern aufzukommen (für die zusätzlichen Assistenzstunden, die durch die Erhöhung der wöchentlichen Lektionen verursacht sind).

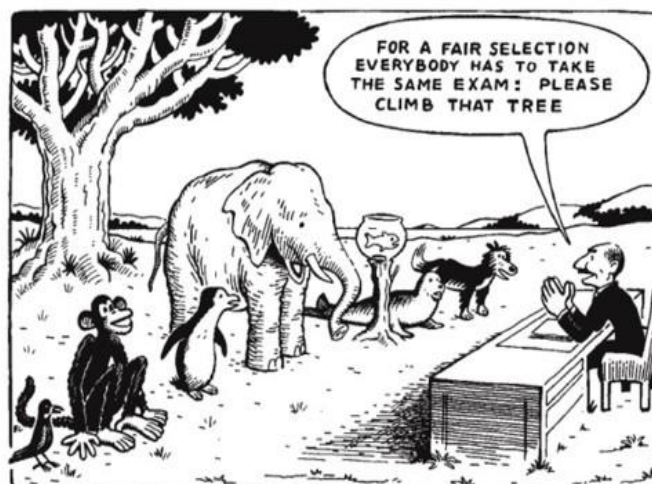
**INCLUSION.**  
HANDICAP

## Beispiel aus der Praxis

### Zugang zu den Unterrichtsunterlagen

S. Besucht die Schule X. Er ist blind. Für ihn sind die Unterlagen, die von Lehrerinnen und Lehrern auf einer Internetplattform zur Verfügung gestellt werden, nicht zugänglich.

**INCLUSION.**  
HANDICAP



**INCLUSION.**  
HANDICAP

## Wichtigste Rechtsgrundlagen zur Frage der Schulung von Kindern mit einer Hirnverletzung

- UNO-BRK (in Kraft für die Schweiz seit Mai 2014)



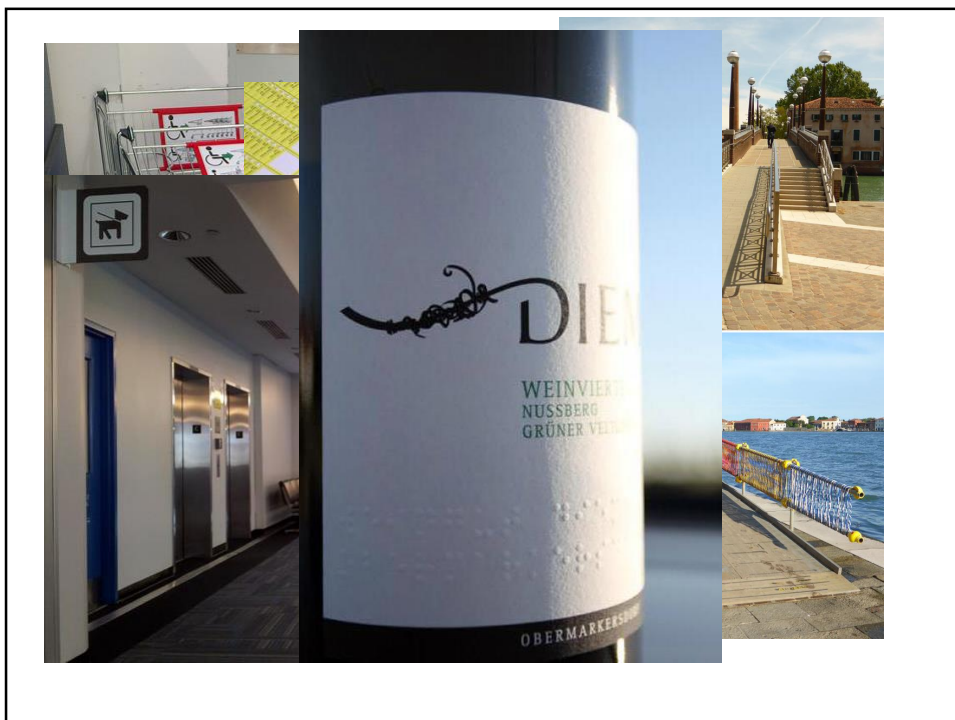
- Die Schweizerische Bundesverfassung (Art. 19)
- Das Behindertengleichstellungsgesetz
- (Invalidenversicherungsgesetz)
- Kantonale Schulgesetzgebung

**INCLUSION.**  
HANDICAP

## UNO-BRK: Präambel (lit. k)

„Besorgt darüber, dass sich Menschen mit Behinderungen trotz dieser verschiedenen Dokumente und Verpflichtungen in allen Teilen der Welt nach wie vor Hindernissen für ihre Teilhabe als gleichberechtigte Mitglieder der Gesellschaft sowie Verletzungen ihrer Menschenrechte gegenübersehen“

**INCLUSION.**  
HANDICAP



## UNO-BRK: Begriff der Behinderung

### Präambel, lit. e

in der Erkenntnis, dass das Verständnis von Behinderung sich ständig weiterentwickelt und dass Behinderung **aus der Wechselwirkung zwischen Menschen mit Beeinträchtigungen und einstellungs- und umweltbedingten Barrieren entsteht, die sie an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern;**

### Art. 1 Zweck

(...)

Zu den Menschen mit Behinderungen zählen **Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.**



Perspektivenwechsel

INCLUSION.  
HANDICAP

## Art. 24 UNO-BRK

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein **integratives Bildungssystem** auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen (...)

(2) Bei der Verwirklichung dieses Rechts stellen die Vertragsstaaten sicher, dass  
a) Menschen mit Behinderungen **nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen** werden und dass Kinder mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden;

b) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft in der sie leben, **Zugang zu einem integrativen, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen** haben;

c) **angemessene Vorkehrungen** für die Bedürfnisse des Einzelnen getroffen werden;

d) Menschen mit Behinderungen **innerhalb des allgemeinen Bildungssystems die notwendige Unterstützung geleistet wird**, um ihre erfolgreiche Bildung zu erleichtern;

e) in Übereinstimmung mit dem Ziel der vollständigen Integration wirksame **individuell angepasste Unterstützungsmassnahmen** in einem Umfeld, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet, angeboten werden.

(...)

INCLUSION.  
HANDICAP

**UNO-BRK Ausschuss, Concluding observations,  
Österreich (2013), CRPD/C/AUT/CO/1, Rz. 40  
betreffend Art. 24**

„The Committee is concerned that **progress towards inclusive education in Austria appears to have stagnated**. The Committee notes with concern reports suggesting that **the number of children in special schools is on the increase** and that **insufficient effort has been made to support the inclusive education of children with disabilities (...)**“.

**INCLUSION.**  
HANDICAP

**UNO-BRK Ausschuss, Concluding observations,  
Deutschland (2015), CRPD/C/DEU/CO/1, Rz.  
45+46 betreffend Art. 24**

„The Committee is **concerned** that the **State party has an education system where the majority of students with disabilities attend segregated special-needs schools.**“

„The Committee recommends that the State party:  
(a) **Immediately develop a strategy, action plan, timeline and targets to provide access to a high-quality, inclusive education system across all Länder**, including the required financial resources and personnel at all levels;  
(b) **Scale down segregated schools** to facilitate inclusion and ensure that the law and policies uphold the duty that mainstream schools enrol children with disabilities with immediate effect if that is their choice;“

**INCLUSION.**  
HANDICAP

## Art. 8 Abs. 2 BV Verbot der Diskriminierung

Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder **wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung.**

INCLUSION.  
HANDICAP

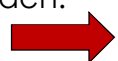
## Art. 8 Abs. 2 BV Verbot der Diskriminierung

Tragweite von 8 Abs. 2 BV für Menschen mit Behinderungen:  
Verboten sind **direkte oder indirekte**

**Schlechterbehandlungen:**

- welche die Würde der betroffenen Menschen mit Behinderung verletzen, oder
- ohne dass sie diesen Schweregrad erreichen, die nicht durch qualifizierte Gründe gerechtfertigt werden können.

Art. 8 Abs. 2 BV verlangt zudem im Rahmen der Verhältnismässigkeit, dass **die nötigen kompensatorischen Massnahmen zur Beseitigung einer Diskriminierung** ergriffen werden.



Massnahmen des Nachteilsausgleichs

INCLUSION.  
HANDICAP



## **Art. 19 Bundesverfassung Anspruch auf Grundschulunterricht**

Der Anspruch auf ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht ist gewährleistet.

**INCLUSION** ■  
HANDICAP

## **Art. 20 BehiG**

<sup>1</sup> Die Kantone sorgen dafür, dass behinderte Kinder und Jugendliche eine Grundschulung erhalten, die ihren besonderen Bedürfnissen angepasst ist.

<sup>2</sup> Die Kantone fördern, soweit dies möglich ist und dem Wohl des behinderten Kindes oder Jugendlichen dient, mit entsprechenden Schulungsformen die Integration behinderter Kinder und Jugendlicher in die Regelschule.

<sup>3</sup> Insbesondere sorgen sie dafür, dass wahrnehmungs- oder artikulationsbehinderte Kinder und Jugendliche und ihnen besonders nahe stehenden Personen eine auf die Behinderung abgestimmte Kommunikationstechnik erlernen können.

**INCLUSION** ■  
HANDICAP

## Wo steht die Schweiz? Herausforderungen für eine Behindertenpolitik

INCLUSION.  
HANDICAP

## Würdigung von Inclusion Handicap betreffend Art. 24

Die Schweiz verfügt heute keineswegs über ein inklusives Bildungsangebot auf allen Stufen. Eine grundlegende Anpassung des Systems und der rechtlichen Grundlagen ist nötig.

Probleme:

- **Mangelndes Wissen der zuständigen Behörden** betreffend UNO-BRK.
- **Negative Auswirkungen des finanziellen Drucks** auf die Gemeinwesen.
- **Sonderschulung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen**, die mit der nötigen Unterstützung eine Regelschule besuchen könnten.
- **Fehlen von klaren Regelungen** betreffend **persönliche Unterstützung** sowie **Nachteilsausgleich**.
- **Mangelnde Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten** der Lehrpersonen.

INCLUSION.  
HANDICAP

**Ganz herzlichen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit**

**INCLUSION.**  
HANDICAP

Bei Fragen:

**info@inclusion-handicap.ch**

oder

tel: 031 370 08 30

fax: 031 398 50 51

oder

Inclusion Handicap  
Mühlemattstrasse 14a  
3007 Bern

**www.inclusion-handicap.ch**

**INCLUSION.**  
HANDICAP